

Annahmekriterien für die Anlieferung mineralischer Abfälle

BAST Baustoff-Aufbereitung Stuttgart GmbH & Co. KG

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und hochwertigen Verwertung sowie zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben werden ausschließlich Abfälle angenommen, die den nachfolgenden Annahmekriterien entsprechen.

1. Zugelassene Abfälle

Es werden ausschließlich die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugelassenen, nicht gefährlichen mineralischen Abfälle angenommen.

2. Voraussetzungen für die Annahme

Die angelieferten Abfälle müssen:

- dem angemeldeten Abfallschlüssel (AVV) entsprechen,
- für die stoffliche Verwertung geeignet sein,
- überwiegend mineralisch und frei von gefährlichen Stoffen sein,
- frei von erheblichen Fremdstoffen und Verunreinigungen sein,
- den gesetzlichen sowie behördlichen Anforderungen entsprechen.

3. Erforderliche Unterlagen

Vor der Anlieferung sind alle verfügbaren Unterlagen zur Beurteilung des Materials bereitzustellen. Vorhandene Deklarationsanalysen, Untersuchungsberichte oder sonstige Nachweise zur Materialbeschaffenheit sind der BAST Baustoff-Aufbereitung Stuttgart GmbH & Co. KG grundsätzlich vor der Anlieferung zur Prüfung vorzulegen.

Die BAST Baustoff-Aufbereitung Stuttgart GmbH & Co. KG behält sich vor, weitere Nachweise oder Analysen anzufordern sowie Anlieferungen ohne ausreichende Deklaration abzulehnen.

4. Eingangskontrolle

Jede Anlieferung wird vor dem Entladen einer Dokumenten- und Sichtkontrolle unterzogen. Dabei werden insbesondere die Übereinstimmung der Unterlagen mit dem angelieferten Material sowie dessen Beschaffenheit überprüft.

5. Von der Annahme ausgeschlossen sind insbesondere

- gefährliche Abfälle,
- asbesthaltige Baustoffe,
- teerhaltiger Asphalt,
- kontaminierte Böden,
- gipshaltige Baustoffe,
- Dämmstoffe,
- Holz,
- Kunststoffe,
- Papier und Kartonagen,
- Haus- und Gewerbeabfälle,
- Elektro- und Elektronikabfälle,
- Flüssigkeiten und Schlämme,
- organische Abfälle sowie
- sonstige nicht genehmigte oder schadstoffbelastete Materialien.

6. Verantwortlichkeit des Anlieferers

Mit der Anlieferung bestätigt der Abfallerzeuger bzw. Anlieferer, dass die Angaben zur Herkunft, Zusammensetzung und Deklaration des Abfalls vollständig und zutreffend sind und der angelieferte Abfall den gesetzlichen Anforderungen sowie den vereinbarten Annahmekriterien entspricht.

7. Annahmeverbehalt

Die endgültige Entscheidung über die Annahme des Abfalls trifft ausschließlich die BAST Baustoff-Aufbereitung Stuttgart GmbH & Co. KG.

Anlieferungen können insbesondere abgelehnt werden, wenn:

- die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen,
- die Deklaration unzureichend oder nicht plausibel ist,
- das angelieferte Material von den Angaben abweicht,
- Schadstoffverdacht besteht oder
- die Annahmekriterien oder behördlichen Genehmigungsaufgaben nicht erfüllt werden.

Bereits entstandene Kosten infolge einer unzutreffenden Deklaration oder einer erforderlichen Rückweisung bzw. Entsorgung gehen zu Lasten des Anlieferers.

Eine frühzeitige Übersendung vorhandener Deklarationsunterlagen erleichtert die Prüfung und trägt zu einer zügigen Abwicklung der Anlieferung bei.